

motorisch angetriebene Hebezeuge²,

— die in explosions- oder explosivstoffgefährdeten Betriebsstätten eingesetzt werden,

sowie

— Regalbediengeräte und Stapelkrane mit vertikal verfahrbarem Führerstand und

— Stapler mit vertikal verfahrbarem Fahrerplatz.

(2) Der Überwachung durch das Amt unterliegen auch motorisch angetriebene Hebezeuge

— mit einer Tragfähigkeit über 11 und einer konstruktiven Hubhöhe über 2 m sowie

— mit einer konstruktiven Hubhöhe über 5 m und einer Tragfähigkeit über 0,5 t bis 11.

(3) Ausgenommen von der Überwachung durch das Amt sind Hebebühnen, nicht verfahrbare Derrickkrane ohne Zentralsteuerung sowie Seil- und Kettenwinden, die nicht als Hubwerk eines Hebezeuges Anwendung finden.

(4) Einer Überwachung durch das Amt unterliegen ebenfalls Lastaufnahmemittel³*, die an überwachungspflichtigen Hebezeugen eingesetzt werden.

(5) Motorisch angetriebene Hebezeuge, die nicht in den Absätzen 1 oder 2 genannt sind, unterliegen der Zustimmung zum Import.

§ 2

Zulassung, Zustimmung⁴

(1) Die Leiter von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) haben beim Amt zu beantragen

1. Zustimmung zum Projekt überwachungspflichtiger Hebezeuge;
2. Zulassung des Betriebes zur Herstellung, Errichtung und/oder Instandsetzung von
 - a) überwachungspflichtigen Hebezeugen
 - b) Triebwerken, Tragkonstruktionen und Laufkatzen überwachungspflichtiger Hebezeuge
 - c) überwachungspflichtigen Lastaufnahmemitteln.
 Betriebe, die Stapler mit einer Tragfähigkeit "bis 5 t oder an ortsfesten Tragwerken angebrachte Elektrozüge mit einer Tragfähigkeit bis 5 t instandsetzen, benötigen dafür keine Zulassung des Amtes. Das Aufstellen von Hebeeinrichtungen oder mobilen Hebezeugen nach Umsetzung ist kein Errichten im Sinne dieser Anordnung;
3. Zustimmung zur Herstellung überwachungspflichtiger Hebezeuge;
4. Zustimmung zur Inbetriebnahme überwachungspflichtiger Hebezeuge;
5. Zustimmung zum Import motorisch angetriebener Hebezeuge sowie überwachungspflichtiger Lastaufnahmemittel;
6. Zulassung sicherheitstechnischer Mittel⁵ für überwachungspflichtige Hebezeuge sowie für überwachungspflichtige Lastaufnahmemittel;
7. Typzulassung für in Serie zu fertigende
 - überwachungspflichtige Hebezeuge
 - Triebwerke, Tragkonstruktionen, Laufkatzen überwachungspflichtiger Hebezeuge, die ab 1. Januar 1986 hergestellt werden.

² Motorisch angetriebene Hebezeuge nach TGL 30350/01 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Hebezeuge; Übersicht —

³ Lastaufnahmemittel nach TGL 30351/01 - Gesundheits- und Arbeitsschutz; Lastaufnahmemittel; Sicherheitstechnische Forderungen —

* Dieser Paragraph enthält alle für überwachungspflichtige Hebezeuge und Lastaufnahmemittel gemäß den zutreffenden Bestimmungen der 1. DB zur ASVO zu erfüllenden Pflichten der Betriebe zur Beantragung von Zulassungen und Zustimmungen.

⁶ Z. Z. gilt die Anordnung vom 29. März 1982 über den Einsatz von sicherheitstechnischen Mitteln in überwachungspflichtigen Anlagen (GBl. I Nr. 15 S. 322) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 15. März 1984 (GBl. I Nr. 11 S. 155).

(2) Für Stapler mit Tragfähigkeiten bis 5 t, Wagen mit Hubeinrichtungen, an ortsfesten Tragwerken angebrachte Elektrozüge mit einer Tragfähigkeit bis 5 t sowie für überwachungspflichtige Lastaufnahmemittel entfällt die Meldepflicht von Zu- und Abgängen.

(3) Mit dem Antrag auf Zustimmung zur Herstellung ist für in Serie zu fertigende überwachungspflichtige Hebezeuge für die Berechnung der Tragkonstruktionen der Prüfbescheid gemäß Anlage 1 Buchst. a einer vom Amt zugelassenen bzw. anerkannten Prüfstelle (nachfolgend Prüfstelle genannt) vorzulegen. Weitere Prüfbescheide gemäß Anlage 1 sind zu erbringen, wenn das vom Amt gefordert wird. Mit dem Antrag auf Zustimmung zum Import überwachungspflichtiger Lastaufnahmemittel ist die Stellungnahme einer Prüfstelle vorzulegen.

§ 3

Besondere Forderungen für Hebezeuge

Die Leiter von Betrieben haben zu sichern, daß dem Amt vor ihrer Realisierung

- Änderungen,
- Grundinstandsetzungen (Generalreparaturen),
- Austausch kompletter Steuerungen,
- Austausch sicherheitstechnischer Mittel, die einer Zulassung bedürfen, ausgenommen Sicherheitsschalter,

an überwachungspflichtigen Hebezeugen gemeldet werden. Das Amt entscheidet vor Wiederinbetriebnahme über erforderliche Prüfungen und Zustimmungen.

§ 4

Besondere Forderungen für Lastaufnahmemittel

(1) Für überwachungspflichtige Lastaufnahmemittel mit einer Tragfähigkeit von mehr als 100 kg müssen Prüfbescheide einer Prüfstelle vor

- der Herstellung,
- der Inbetriebnahme, wenn das von der Prüfstelle gefordert wurde,
- der konstruktiven Änderung

vorliegen.

Für standardisierte überwachungspflichtige Lastaufnahmemittel sind Prüfbescheide vor der Herstellung bzw. Inbetriebnahme nicht erforderlich, wenn eine Prüfstelle dem Standard zugestimmt hat.

(2) Prüfbescheide vor der Herstellung bzw. Inbetriebnahme gemäß Abs. 1 sind für Lastaufnahmemittel nicht erforderlich, die als Bestandteil oder Zubehör überwachungspflichtiger Hebezeuge mit der Zustimmung zur Herstellung, der Zustimmung zur Inbetriebnahme oder der Zustimmung zum Import für das Hebezeug erfaßt wurden, bzw. für andere überwachungspflichtige Lastaufnahmemittel, für die eine Zustimmung des Amtes vorliegt.

§ 5

Bedienung, Wartung

(1) Für die Bedienung (Anlage 2) und die Wartung von überwachungspflichtigen Hebezeugen ist der Nachweis der Befähigung erforderlich, der an einer vom Amt zugelassenen Ausbildungsstätte zu erwerben ist.⁶

Ausgenommen davon ist die Bedienung von

- mobilen Hebezeugen ohne Führerstand,
- Elektrozügen mit einer Tragfähigkeit bis 5 t, die an ortsfesten Tragwerken angebracht sind,
- Wagen mit Hubeinrichtungen,
- schienengebundenen Regalbediengeräten, . . .

⁶ z. z. gelten das Programm vom 19. August 1983 für die Qualifizierung von Werkstätten zur Bedienung bzw. Wartung von überwachungspflichtigen Hebezeugen (Hebezeugführer, Hebezeugwärter) und das Programm vom 29. Dezember 1978 für die Qualifizierung von Werkstätten zu Staplerführern, zu beziehen beim Zentral-Versand Erfurt.